

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 31/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 27. September 2006

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	567
Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005.....	572
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik/Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	581
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik/Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	585
Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	594
Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005	598

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 23. November 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 16 - Inkrafttreten

Anlage 1 - Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver anwendungsorientierter Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

Anlage 2 - Graphische Übersicht konsekutiver anwendungsorientierter Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 23. November 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

„Bildungsmanagement“ ist ein Studiengang, dessen Gegenstand die vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Planung, Steuerung und Evaluation im Hinblick auf individuelle und organisationale Lern- und Bildungsprozesse in unterschiedlichen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist.

In diesem anwendungsorientierten Masterstudium wird neben Kenntnissen über Gegenstandstheorien und methodologische Fragen im Hinblick auf die Generierung von Wissen vor allem ein methodisches Instrumentarium zur Analyse und Bearbeitung von komplexen Aufgaben der Qualitäts-, der Organisations- und der Personalentwicklung zur Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen vermittelt. Dazu werden fünf Module angeboten mit unterschiedlichen Lernarrangements zu

- grundlegenden Fragen des sozialhistorischen, strukturellen und funktionalen Zusammenhangs von Bildung, Organisation und Profession
- Organisations-, Organisationsentwicklungs- und Managementtheorien
- Voraussetzungen, Bedingungen und Merkmalen von Lernprozessen
- quantitativen und qualitativen Methoden der Bildungsforschung und der Evaluation von Bildungsorganisationen
- handlungsfeldbezogenen Kommunikations- und Kooperationsprozessen.

Im Kontext von Projektstudien entwerfen und realisieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dabei eigenständig Forschungs- und Evaluationsprojekte.

In bis zu zwei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zudem ihre Kenntnisse und Kompetenzen in zwei Handlungsfeldern, in denen Bildungsprozesse organisiert werden, spezialisieren. Dabei stehen folgende Module zur Wahl:

- Interkulturelles Bildungsmanagement
- Schulentwicklung
- Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Neue Medien und Bildung.

In einem Schwerpunkt ist außerdem ein achtwöchiges berufsfelderkundendes Praktikum zu absolvieren.

Wird nur ein Wahlpflichtmodul gewählt, sind zusätzlich im Rahmen eines abzuprüfenden Moduls / abzuprüfender Module 14 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen freier Wahl zu erwerben.

§ 3 - Studienziele

(1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ zielt auf die Vermittlung eines qualifizierten Professionalisierungsprofils für die effektive Ausübung von Führungspositionen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern von Bildungsplanung, -organisation und -evaluation.

(2) Daher werden einerseits tätigkeitsfeldübergreifende Schlüsselqualifikationen angestrebt. Dazu gehören insbesondere

- Kompetenzen zur Bestandsaufnahme und Diagnose bezogen auf Lehr-/Lernprozesse von Individuen, Gruppen, Institutions- und Organisationsformen sowie Verbundsystemen
- Kompetenzen zur Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen auf Mikro-, Meso- und Makroebene
- Kommunikations- und Kooperationskompetenz
- Leitungskompetenz
- Managementkompetenz.

(3) Zum anderen werden auf spezifische Tätigkeitsbereiche ausgerichtete Analyse- und Handlungskompetenzen angestrebt, die folgenden Prozessen Rechnung tragen:

- der zunehmenden Bedeutung von interkultureller Bildungsarbeit und weltweitem Wissenstransfer
- der Ausweitung der Eigenverantwortung von Schule mit der Verpflichtung zur Schulprogramm-/Schulprofilentwicklung einschließlich Qualitätsmanagement und Evaluation
- der Entwicklung zur Wissensgesellschaft mit der Notwendigkeit permanenter beruflicher Fort- und Weiterbildung
- der immer größer werdenden Bedeutung neuer Medien und ihrer Einsatzmöglichkeiten für den Wissenserwerb.

(4) Der Qualifikationserwerb erfolgt durch die enge Verknüpfung von theoretischer Auseinandersetzung, empirisch forschenden

Studienleistungen und berufsfelderkundenden praktischen Aktivitäten.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium qualifiziert für leitende Funktionen im öffentlichen und privaten Bildungsbereich, im betrieblichen Personal- und Bildungswesen, der Bildungsverwaltung und -planung sowie Organen internationaler Bildungszusammenarbeit. Ein weiteres Tätigkeitsfeld liegt im Wissenschaftsbereich, insbesondere der Bildungs- und Berufsbildungsforschung.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für das konsekutive Masterstudium „Bildungsmanagement“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in Erziehungswissenschaft, Psychologie oder Soziologie oder ein Bachelorabschluss oder erstes Staatsexamen in einem Lehramt.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für

die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Bildungsmanagement“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Hauptseminaren (HS), die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anhand exemplarischer Gegenstände anleiten,
- einem Praktikum (PR), das dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dient,
- Forschungsprojekten (FoPro), welche die Kenntnis von und den Umgang mit Forschungs- und Evaluationsmethoden anwendungsbezogen (Erstellung von Fallstudien) vermitteln.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Bildungsmanagement“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

BIMA 1	Bildung und Organisation	10 LP
BIMA 2	Beratung, Kommunikation, Kooperation	8 LP
BIMA 3	Lehr-Lernprozesse und Methoden empirischer Bildungsforschung	10 LP
BIMA 4	Evaluation von Bildungsorganisationen	10 LP
BIMA 5	Berufsfelderkundendes Praktikum	14 LP
BIMA 6a	Interkulturelles Bildungsmanagement	14 LP
BIMA 6b	Schulentwicklung	
BIMA 6c	Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung	
BIMA 6d	Neue Medien und Bildung (FüS)	
BIMA 7	BWL für NichtökonomInnen (FüS)	10 LP
BIMA 8	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

(2) Studierende haben die Wahl entweder eines der Wahlpflichtmodule BIMA 6a - 6d und Modul/-bereich BIMA 8 zu absolvieren oder zwei der Module BIMA 6a - 6d.

Die im Modul/-bereich BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können auch in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 1 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Modul BIMA 6d „Neue Medien und Bildung“ wird für den Studiengang „Bildungsmanagement“ vom Fachgebiet „Fachdidaktik Arbeitslehre“ angeboten.

(2) Modul BIMA 7 „BWL für NichtökonomInnen“ ist im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) bei den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Innovationsmanagement, Marketing abzurufen.

(3) Modul/-bereich BIMA 8 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise zum Absolvieren des berufsfelderkundenden Praktikums - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres

Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Bildungsmanagement“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Bildungsmanagement“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Bildungsmanagement“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/Magisterteilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ vom 17. Mai 2000 tritt nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2004/05 - außer Kraft.

Anlage 1

Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver anwendungsorientierter Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	4. Semester
1	BIMA 1: Organisation und Bildung 2 SE 4 LP	Bildung HS + Schriftliche Modulprüfung 6 LP			
2					
3					
4					
5	BIMA 2: Beratung, Kommunikation, Kooperation SE + HS + Mündliche Modulprüfung 8 LP	BIMA 3: Lehr-Lernprozesse und Methoden empirischer Bildungsforschung SE + FoPro + Schriftliche Modulprüfung 10 LP			
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13	BIMA 6a: Inter-Interkulturelles Bildungs-Management bzw. BIMA 6b: Schulentwicklung bzw. BIMA 6c: Berufl. Aus-, Fort- u. Weiterbildung bzw. BIMA 6d : Neue Medien u. Bildung 2 SE + HS + 3 PÄS 14 LP	BIMA 8¹: Freie Profilbildung Oder²: BIMA 6a, 6b, 6c bzw. 6d (FüS): 2 SE + 2 PÄS 8 LP	BIMA 8 Oder ² : BIMA 6a, 6b, 6c bzw. 6d (FüS) HS + PÄS 6 LP	14 LP	Masterarbeit
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
25					
25					
26					
27	LVen + Form der Modulprüfung festgelegt durch d. Modulverantwortl. 4 LP	6 LP	10 LP		30 LP
28					
29					
30					
Σ	30 LP	30 LP	30 LP		30 LP

- 1 Lehrveranstaltungen und Form der Modulprüfung werden von der/dem entsprechenden Modulbeauftragten festgelegt.
- 2 Die im Modul/-bereich BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden. Studierende, die den freien Wahlbereich im Studienangebot „Bildungsmanagement“ belegen möchten, wählen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule BIMA 6a - d ein zweites Modul.

Anlage 2

Graphische Übersicht konsekutiver anwendungsorientierter Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

Modul BIMA 1: Organisation und Bildung 2 SE + 1 HS Schriftliche Modulprüfung (120-minütige Klausur)	10 LP	Modul BIMA 2: Beratung/Kommunikation/Kooperation 1 SE + 1 HS Mündliche Modulprüfung (20 Minuten)	8 LP
Modul BIMA 3: Lehr-Lernprozesse und Methoden empirischer Bildungsforschung SE + FoPro Schriftliche Modulprüfung (25-seitige Hausarbeit)	10 LP	Modul BIMA 4: Evaluation von Bildungsorganisationen FoPro Schriftliche Modulprüfung (25-seitige Hausarbeit)	10 LP
Modul BIMA 6a ³ : Interkulturelles Bildungsmanagement 2 SE + 1 HS Prüfungsäquivalente Studienleistungen	14 LP	Modul BIMA 5: Berufsfelderkundendes Praktikum (im In- oder Ausland) 8 Wochen Vollzeitpraktikum Schriftliche Modulprüfung (25-seitige Hausarbeit)	14 LP
Modul BIMA 7: BWL für NichtökonomInnen (FüS) Lehrveranstaltungen und Modulprüfung festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n	10 LP	Modul BIMA 6b ³ : Schulentwicklung 2 SE + 1 HS Prüfungsäquivalente Studienleistungen	14 LP
Masterarbeit	30 LP	Modul BIMA 6c ³ : Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung 2 SE + 1 HS Prüfungsäquivalente Studienleistungen	14 LP
		Modul BIMA 6d ³ : Neue Medien und Bildung (FüS) 2 SE + 1 HS Prüfungsäquivalente Studienleistungen	14 LP
		Modul/-bereich BIMA 8 ⁴ : Freie Profilbildung Lehrveranstaltungen und Modulprüfung festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n	14 LP

- 3 Von den Wahlpflichtmodulen BIMA 6a - 6d ist eines zu absolvieren.
4 Studierende, die den freien Wahlbereich im Studienangebot „Bildungsmanagement“ belegen möchten, wählen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule BIMA 6a - d ein zweites Modul. Die im Modul/-bereich BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

Prüfungsordnung für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 23. November 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 23. November 2005 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch; Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/ des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch; Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Bildungsmanagement“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. Dezember 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von Prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen/-vertreter.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung in Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen einen/eine Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) -, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zu-

ständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Prüfer/in festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als bestanden, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu

versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in gemäß § 20 Abs. 1 bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden übersritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/ der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u. a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en belegt wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 19):

- Modul BIMA 1 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung (120-minütige Klausur) abgeschlossen.
- Modul BIMA 2 wird mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.

- Die Module BIMA 3, BIMA 4 und BIMA 5 werden jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung (25-seitige Hausarbeit) abgeschlossen.
- Die Module BIMA 6a, BIMA 6b, BIMA 6c und BIMA 6d werden jeweils mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen. Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 14.
- Für Modul BIMA 7 und Modul/-bereich BIMA 8 erfolgt die Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sowie deren Formen durch die/den Modulverantwortliche/n.
- Die in BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Bildungsmanagement“.

Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und an den/die von der/ dem Studierenden gewählte/n Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Bildungsmanagement“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 bzw. 4 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professionellen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Modul muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle nach Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die

Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzugeben.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen -, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder

der Masterarbeit getäuscht – dies schließt auch Plagiate ein – oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 4 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen

Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 2. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), zuletzt geändert am 12. Dezember 2001 (AMBl. TU Nr. 4/2002), tritt für den Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2004/05 - Semestern außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven anwendungsorientierten Masterstudiengang „Bildungsmanagement“

Die Masterprüfung im Studiengang „Bildungsmanagement“ besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BIMA 1: Bildung und Organisation	10	X (120 Minuten)			
BIMA 2: Beratung, Kommunikation, Kooperation	8			X (20 Minuten)	
BIMA 3: Lehr-Lernprozesse und Methoden empirischer Sozialforschung	10		X (25 Seiten)		
BIMA 4: Evaluation von Bildungsorganisationen	10		X (25 Seiten)		
BIMA 5: Berufsfelderkundendes Praktikum	14		X (25 Seiten)		
BIMA 6a ¹ : Interkulturelles Bildungsmanagement BIMA 6b: Schulentwicklung BIMA 6c: Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung BIMA 6d: Neue Medien und Bildung (FüS)	14				X, X ²
BIMA 7: BWL für NichtökonomInnen (FüS)	10	Festlegung durch die/den		Modulverantwortliche/n	
BIMA 8 ¹ : Freie Profilbildung	14	Festlegung durch die/den		Modulverantwortliche/n	
Σ	90				

¹ Von den Wahlpflichtmodulen BIMA 6a - 6d ist eines zu absolvieren.

² Die im Modul/-bereich BIMA 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden. Studierende, die den freien Wahlbereich im Studienangebot „Bildungsmanagement“ belegen möchten, wählen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule BIMA 6a - 6d ein zweites Modul.

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 23. November 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Masterarbeit
- § 14 - Auslandsstudium
- § 15 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 16 - Inkrafttreten

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ zielt auf eine vertiefte Einsicht in die spezifischen Gestaltungs- und Lebensformen des europäischen Städtewesens. Er vermittelt Grundlagen für den historisch informierten, kompetenten Umgang mit Problemen gegenwärtiger wie zukünftiger Stadtentwicklung und für die Fähigkeit und Möglichkeit, gestaltend auf diese einzuwirken.

Der Studiengang ist interdisziplinär, und seine integrierende Perspektive richtet sich - im internationalen Vergleich - auf Strukturen und Qualitäten städtischer Räume, aufgefasst als gestaltete, gelebte und imaginierte Räume, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses Studiengangs als Ensemble ausdifferenzierter und in spezifischer historischer Lagerung überlieferter Stadträume gelesen und verstanden werden sollen.

Die den systematischen Zugriff durchdringenden diachronen Perspektiven des Studiengangs sollen Prozesse und Strukturen der Herstellung, Gestaltung und Verwandlung städtischer Lebensräume in ihrer historischen Entwicklung verstehbar machen.

Das Lehrangebot dieses Studiengangs gliedert sich in 8 Module. Im Laufe von vier Semestern wird grundlegendes, von der For-

schung erarbeitetes Wissen zu den Themenschwerpunkten Öffentlicher Raum und Stadtkultur, Urban Governance und Public Sector, Ressourcen und Akteure der Stadtproduktion, Visionen, Innovationen und Identitäten, Dekonstruktion, Rekonstruktion und Leitbildwandel sowie Stadt als Netz vermittelt, interpretiert und in kritischer Diskussion überprüft. Ein spezielles Methoden-Modul zielt auf die Vermittlung analytischer Kompetenzen und methodischer wie technischer Verfahren der Stadtforschung. Ein Praxis-Modul gibt Gelegenheit, theoretische Einsichten und Fähigkeiten in der Praxis zu erproben und zu evaluieren.

§ 3 - Studienziele

Studienziele sind die Ausbildung von breit und historisch gegründet informierten, mit den internationalen Prozessen der Stadtentwicklung vertrauten Generalisten, die in unterschiedliche Praxisfelder und Problemzusammenhänge eingearbeitet werden und in einem breiten Spektrum stadtbezogener Handlungsfelder erforderliche innovative Arbeit leisten können.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Als Berufsfelder öffnen sich den Absolventinnen und Absolventen alle geisteswissenschaftliches Wissen nutzenden Einrichtungen und Projektkontexte, deren Aufgabe die Produktion und Gestaltung, das Lesen und Erklären, das Analysieren, Rekonstruieren und Bewerten, das Erhalten und Verändern städtischer Räume ist, verstanden als umfassend historisch geprägte und gebaute Lebens-Räume. Dies sind vor allem: Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing; Tourismus; öffentliche wie private Stiftungen (insbesondere der großen Konzerne); Consulting, Politikberatung; Kulturarbeit (Museen, Gedenkstätten, Archive, Ausstellungen, Denkmalpflege, Management von Kulturevents, Bildungseinrichtungen etc.); Public Sector, Public Service, Verwaltung; EU-Kommissionen; Verbände; Weiter- und Fortbildung; Sozialarbeit (Quartiersmanagement, Mediation, Organisationen des Bürgerengagements und der Selbsthilfe vor Ort); lokal wie international ausgerichtete NGOs; Medien, Verlage; Parteien und nationale wie internationale Interessenverbände; kommunale Unternehmen und genossenschaftliche wie gemeinnützige Wohnungsbaufirmen (inklusive der privatisierten kommunalen Unternehmen); universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Lehrinstitute.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte, Geschichte, Literaturwissenschaften, Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Naturwissenschaft, Technikwissenschaft, Architektur, Stadt-, Regional-, Landschaftsplanung oder einschlägigen, mit dem Gegenstand ‚Stadt‘ befassten Fachrichtungen oder ein entsprechender Lehramtsabschluss.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind gute Kenntnisse des Englischen nachzuweisen.

(2) Nachweise dieser Sprachkenntnisse erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die Überblickswissen vermitteln und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickeln,
- Seminaren (SE), die anhand ausgewählter Gegenstände methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken vermitteln und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anleiten,

- CO-Seminaren (CO-SE), in denen durch die Kooperation zweier Lehrender der Geschichte oder der Geschichte und einer anderen Disziplin anhand ausgewählter Gegenstände epochen- und/oder fachübergreifende methodische und inhaltliche Zugangsweisen erschlossen werden,
- Übungen (UE), die anhand exemplarisch behandelte Themen der Vertiefung von Fertigkeiten im Umgang mit wissenschaftlichen Gegenständen des Faches dienen,
- Projekten (PJ), in denen in kooperativen Arbeitsformen fachspezifische Probleme analysiert und Lösungen erarbeitet werden,
- Exkursionen (EX), die in Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse durch Anschauungsunterricht außerhalb der Universität erweitern.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten.

MA-HISTU 1	Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte	9 LP
MA-HISTU 2	Dekonstruktion und Rekonstruktion	10 LP
MA-HISTU 3	Öffentlicher Raum und Stadtkultur	11 LP
MA-HISTU 4	Visionen, Innovationen, Identitäten	9 LP
MA-HISTU 5	Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung	9 LP
MA-HISTU 6	Stadt im Netz	9 LP
MA-HISTU 7	Methodik und Projektarbeit	16 LP
MA-HISTU 8	Freie Profilbildung	17 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Es besteht eine fakultätsinterne fächerübergreifende Verzahnung mit dem Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ / Fachgebiet „Technikgeschichte“ sowie mit dem Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

(2) Eine fakultätsübergreifende Verzahnung besteht mit dem Masterstudiengang „Architektur“ sowie dem postgradualen Master-

studiengang „Denkmalpflege“, dem Masterstudiengang „Urban Design“ und dem Masterstudiengang „Stadt- und Regionalplanung“ (alle Fakultät VI) sowie mit dem Zentrum Technik und Gesellschaft der TU Berlin.

(3) Eine überuniversitäre Kooperation besteht mit dem Leibniz-Institut für Regionentwicklung und Strukturplanung (IRS Erkner), mit dem Landesarchiv Berlin (LAB) sowie dem Deutschen Historischen Museum (DHM).

(4) Modul MA-HISTU 8 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 14 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland - vorzugsweise im vierten Semester - empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 15 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 16 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/Magistratstudienengang „Geschichte“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni. 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

Anlage

**Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
 „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“**

LP	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	4. Semester	
1	MA-HISTU 1: Governance & Public Sector in d. SE + SE 4 LP europ. Stadtgesch. CO-SE/SE + MP 5 LP			MA-HISTU 4: Visionen, Innovationen, Identitäten SE + CO-SE + UE + Mündliche Modulprüfung 9 LP	Masterarbeit	
2						
3						
4						
5	MA-HISTU 2: Dekonstruktion & Rekonstruktion 2 SE + CO-SE/EX + Mündliche Modulprüfung 10 LP	MA-HISTU 5: Ressourcen und Dynamik der Stadtentwicklung 2 SE + CO-SE/SE + Schriftliche Modulprüfung 9 LP				MA-HISTU 6: Stadt im Netz SE + SE + SE + Mündliche Modulprüfung 9 LP
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15	MA-HISTU 3: Öffentlicher Raum und Stadtkultur VL+CO-SE/UE 4LP SE + UE + Schriftliche Modulprüfung 7 LP	MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit PJ + Mündliche Modulprüfung 9 LP				
16						
17						
18						
19			MA-HISTU 8¹: Freie Profilbildung Lehrveranstaltungen + Form der Modulprüfung festgelegt durch die/den Modul verantwortliche/n 7 LP	MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit PJ + Mündliche Modulprüfung 9 LP		
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26	MA-HISTU 7 UE + PJ 5 LP	EX 2 LP				
27						
28						
29						
30						
31		10 LP			30 LP	
Σ	30 LP	31 LP		29 LP	30 LP	

1 Die im Modul/-bereich MA-HISTU 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbacht werden.

Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I: Geisteswissenschaften hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/ des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch; Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. 12. 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von Prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen/-vertreter.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen / Drittgutachtern und Schlichtung in Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellver-

treter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen eine/n Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen anderen / eine andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) -, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Prüfer/in festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als bestanden, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/ der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen ange-setzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 19):

- Modul MA-HISTU 1 wird mit einer schriftlichen Modulprüfung (180-minütige Klausur) abgeschlossen.
- Die Module MA-HISTU 2, MA-HISTU 4, MA-HISTU 6 und MA-HISTU 7 werden jeweils mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- Die Module MA-HISTU 3 und MA-HISTU 5 werden jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung (20-25-seitige Hausarbeit) abgeschlossen
- Für Modul/-bereich MA-HISTU 8 erfolgt die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Form/en der Modulprüfung/en durch die/den Modulverantwortliche/n. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/ seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und an den/die von der/dem Studierenden gewählte/n Erstprüferin/-prüfer zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausghändig.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen / Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung einer/eines weiteren Prüferin/Prüfers die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt, gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht – dies schließt auch Plagiate ein – oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs.4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 02. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für den Teilstudiengang „Geschichte“ nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage

Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“

Die Masterprüfung im Studiengang „Historische Urbanistik / Historical Urban Studies“ besteht

- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-HISTU1: Governance und Public Sector in der europäischen Stadtgeschichte	9	X (180 Minuten)			
MA-HISTU 2: Dekonstruktion und Rekonstruktion	10			X (20 Minuten)	
MA- HISTU 3: Öffentlicher Raum und Stadtkultur	11		X (20-25 Seiten)		
MA-HISTU 4: Visionen, Innovationen, Identitäten	9			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 5: Ressourcen und Dynamik der Stadt- entwicklung	9		X (20-25 Seiten)		
MA-HISTU 6: Stadt im Netz	9			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 7: Methodik und Projektarbeit	16			X (20 Minuten)	
MA-HISTU 8 ¹⁾ : Freie Profilbildung	17	Festlegung durch die/den		jeweilige/n Mo	dulverantwortliche/n
Σ	90				

1) Die im Modul/-bereich HISTU 8 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Fremdsprachenkenntnisse
- § 7 - Studienbeginn
- § 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 10 - Lehr- und Lernformen
- § 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge
- § 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 13 - Studiennachweise
- § 14 - Masterarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentorensystem
- § 17 - Inkrafttreten

Anlage - Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 14. Dezember 2005 Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

In der Kunstwissenschaft werden alle Formen künstlerischen Schaffens vor allem in den europäischen Ländern von der christlichen Spätantike bis zur Gegenwart erforscht. Der Schwerpunkt liegt auf Architektur, Skulptur, Malerei und Kunstgewerbe, doch werden auch moderne Medien wie Fotografie, Film und Video einbezogen. Weitere Bereiche sind Kunsttheorie, Wissenschaftsgeschichte und Kunsttechnologie. Die Kunstwissenschaft ist eine theoretisch arbeitende Disziplin. Sie vermittelt Einblicke in praktische Bereiche, vermittelt jedoch keine künstlerischen oder praktischen Fertigkeiten im Sinne einer künstlerischen Ausbildung.

§ 3 - Studienziele

Der Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vermittelt wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit und praktische Handlungskompetenz in unterschiedlichen Berufsfeldern mit kunsthistorischem Bezug. Er verbindet den systematischen Er-

werb von unverzichtbarem Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen Kunstgeschichte mit der exemplarischen Einübung in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und in die praxisbezogenen Perspektiven der Erforschung, Bewahrung und Vermittlung des europäischen Kunst- und Architekturbes. Die Frage nach den Konsequenzen des kulturell determinierten Geschlechterverhältnisses bildet eine weitere Erkenntnisperspektive

Darüber hinaus eröffnet das Masterstudium den Weg zur Höherqualifikation und Spezialisierung in Form der Promotion für das engere fachwissenschaftliche Berufsfeld.

Mit seiner TU-spezifischen und interdisziplinär angelegten Profilierung berücksichtigt der Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ in verstärktem Maße die materialen und kunsttechnischen Voraussetzungen der Raum- und Bildkünste sowie deren Einfluss auf die Gestaltung der historischen und modernen Lebenswelten (Kunstgewerbe, Architektur, Design, Stadtbau- und Gartenkunst). Vor dem Hintergrund vielfältiger aktueller Gefährdungen des Kulturerbes führt er in die Methoden und Techniken der Konservierung, Restaurierung und Denkmalpflege sowie des Sammelns, Ausstellens und publizistischen Vermitteln ein. Darüber hinaus wird das kritische oder synergetische Verhältnis zwischen den sogenannten „zwei Kulturen“ insbesondere im Modul „Kunst und Technik“ thematisiert, das auch als fachübergreifendes Lehrangebot verstanden wird.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die klassischen Tätigkeitsfelder des Faches sind in der Denkmalpflege, dem Museum, dem Ausstellungswesen, dem Handel sowie an Universitäten und Kunsthochschulen angesiedelt.

Die Denkmalpflege ist ein für die Zukunft der Kunstwerke besonders wichtiges Berufsfeld. Inventarisierung, Dokumentation, aber auch Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung und Beratung bei Restaurierungen und bei allen Fragen der Bauplanungen und des Baurechts gehören zu ihrem Aufgabenbereich.

Die Tätigkeit im Bereich des Museums beinhaltet, im Auftrag der Öffentlichkeit Kunst zu sammeln, zu verwalten und zu erforschen und Kunstwerke durch Ausstellung und Publikation einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Der Vermittlung - vor allem aktueller Kunstrichtungen - sind auch Kunstvereine und Kunstmessen verpflichtet

Zunehmend an Bedeutung haben in den letzten Jahren Berufe außerhalb der öffentlichen Institutionen gewonnen, z. B. freier/freie Ausstellungskurator/-kuratorin, Sammlungsmanager/-managerin oder Kulturmanager/-managerin in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Industrie. Gleiches gilt für die publizistischen Berufe sowie die Tätigkeitsbereiche im Kunsthandel (Galerien, Kunsthandlungen und Antiquariate, Auktionen).

Forschung und Lehre sind ein weiteres Berufsfeld, das sowohl an den Hochschulen als auch an den Akademien und Kunsthochschulen angesiedelt ist.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener Magister- oder Bachelorabschluss mit dem Haupt- bzw. Kernfach „Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft“ bzw. der Bachelorabschluss „Kultur und Technik“.

(2) Entsprechende Abschlüsse, die nicht an einer deutschen Hochschule erworben wurden, bedürfen der Äquivalenzanerkennung durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) Weitere Zugangskriterien regelt ggf. die geltende Satzung für hochschuleigene Auswahlverfahren der Technischen Universität Berlin.

§ 6 - Fremdsprachenkenntnisse

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen bzw. in einer modernen Fremdsprache und in Latein nachzuweisen.

(2) Nachweise von Sprachkenntnissen der modernen Fremdsprachen erfolgen durch das Abiturzeugnis, durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über vier Jahre hinweg) oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen.

(3) Nachweise von Sprachkenntnissen in Latein werden durch den Nachweis des Latinums durch Schulzeugnisse (erfolgreicher Spracherwerb über drei Jahre hinweg) oder durch einen zweisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit Abschlussprüfung erbracht.

§ 7 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 8 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module sowie der Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums.

§ 9 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten. 1 Leistungspunkt (LP) entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beträgt 120 LP (= 3600 h). Dabei entfallen auf die Module 90 LP (= 2700 h) und auf die Masterarbeit inklusive eines begleitenden obligatorischen Colloquiums 30 LP (= 900 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL), die größere Themenbereiche darstellen und Überblicke vermitteln,
- Vorlesungscolloquien (VLCO), die anteilig als Vorlesung aufgebaut sind, aber zugleich Raum für eine strukturierte und vorbereitete Diskussion bieten, aus der sich eine weitere Vertiefung des dargestellten Themenbereichs ergibt,
- Übungen (UE), welche die Anwendung theoretisch vermittelter Kenntnisse und die Einübung in kunstwissenschaftliche und kunsttechnische Fertigkeiten und Arbeiten trainieren,
- Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln,
- Exkursionsseminaren (EX) / Praktika (PR) / Projektseminaren (PRO), dem Theorie-Praxis-Transfer und der Berufsfelderkundung dienen,
- Colloquium (CO), das dem wissenschaftlichen Austausch mit anderen Studierenden und der wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dient.

§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge

(1) Das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ umfasst die nachfolgenden Module in einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten:

MA-KUWI 1	Kunst- und Architekturgeschichte I (Mittelalter/Neuzeit)	10 LP
MA-KUWI 2	Kunst- und Architekturgeschichte II (Moderne)	10 LP
MA-KUWI 3	Theorie - Methode - Kunstvermittlung	12 LP
MA-KUWI 4 (FüS-Anteile)	Konservierung/ Denkmalpflege	6 LP
MA-KUWI 5 (FüS-Anteile)	Angewandte Künste/ Kulturräume	8 LP
MA-KUWI 6	Kunst und Technik	6 LP
MA-KUWI 7	Kunsttechnologie	6 LP
MA-KUWI 8	Berufsorientierende Praxis	14 LP
MA-KUWI 9	Freie Profilbildung	18 LP
Σ		90 LP

(2) Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

(3) Die Module des ersten bis dritten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in den Katalog aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ stützt sich auf das Forschungsprofil der geisteswissenschaftlichen Fakultät I.

Das Modul MA-KUWI 4 „Konservierung/Denkmalpflege“ leistet im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) eine Verzahnung mit der Fakultät VI (Architektur, Umwelt, Gesellschaft), das Modul MA-KUWI 5 „Angewandte Künste / Kulturräume“ eine Verzahnung mit der in der eigenen Fakultät angesiedelten „Historischen Urbanistik / Historical Urban Studies“.

(2) Modul/-bereich MA-KUWI 9 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

§ 13 - Studiennachweise

(1) Als unbenotete Studiennachweise gelten Teilnahmebescheinigungen.

(2) Sie werden erteilt für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Bearbeitung kleinerer Aufgaben.

(3) Die konkreten Anforderungen für die Vergabe von Studiennachweisen werden jeweils zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der Lehrkraft festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

§ 14 - Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im letzten Fachsemester. Sie wird begleitet durch ein obligatorisches Colloquium.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt inklusive des Colloquiums 30 Leistungspunkte.

§ 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 16 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere dem/der Studienfachberater/in für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des Masterstudiengangs an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Magister-/ Magistrateilstudiengang „Kunstgeschichte“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. Juni 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

Anlage

Idealtypischer Studienverlaufsplan konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang
„Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	MA-KUWI 1: Geschichte der Architektur u. Kunst I (Mittelalter/Neuzeit) VL/VLCO + SE + PÄS 4 LP	MA-KUWI 2: Geschichte der Architektur und Kunst II (Moderne) SE + PÄS VL/VLCO + SE + PÄS 6 LP	MA-KUWI 7: Kunsttechnologie VL/VLCO + UE/SE + Schriftliche Modulprüfung 6 LP	CO 1 LP
2				
3				
4				
5				
6				
7	MA-KUWI 3: Theorie – Methode - Kunstvermittlung VL/VLCO + SE + UE + 2 PÄS 12 LP	MA-KUWI 4 UE 2 LP MA-KUWI 8: Berufsorientierende Praxis EX/PRPRO + PÄS 7 LP	MA-KUWI 4: Konservierung / Denkmalpflege (FüS) VL + Schriftl. MP 4 LP	Masterarbeit
8				
9				
10				
11				
12				
13	MA-KUWI 5: Angewandte Künste / Kulturräume (FüS) VL/VLCO + SE + Mündl. Modulprüfung 6 LP			
14				
15				
16				
17				
18				
19	MA-KUWI 6: Kunst und Technik VL + SE + Mündl. Prüfung 6 LP			
20				
21				
22				
23		MA-KUWI 9: Freie Profilbildung Lehrveranstaltungen nach Wahl Form der Modulprüfung festgelegt durch die/den Modulverantwortliche/n 8 LP		
24				
25				
26				
27				
28				
29	MA-KUWI 8 EX/PR PRO + PÄS 7 LP			
30				
31	10 LP	29 LP	29 LP	
Σ	30 LP	31 LP	29 LP	30 LP

Die im Modul/-bereich MA-KUWI 9 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 14. Dezember 2005 gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Masterabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin/ des Prüfers
- § 7 - Modulverantwortliche
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Masterarbeit
- § 19 - Masterarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten

Anlage - Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Masterabschlusses

Der Masterabschluss bildet nach einem vorangegangenen Bachelorstudium einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ beträgt vier Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. 12. 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst in den ersten drei Semestern Module im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie im vierten Semester die Masterarbeit inklusive eines obligatorischen begleitenden Colloquiums (30 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 und in den §§ 11 - 14 festgelegt. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit ab (§ 19).

(3) Die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerIHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerIHG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern zur Masterarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des sechsten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 2 BerIHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die/den Vorsitzende/n. Die Professorinnen/Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen/-vertreter.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 23. August 2006, befristet bis zum 30. September 2007

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode so lange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen,
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten, widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerIHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen einen/eine Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin / eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen anderen / eine andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professor/innen oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und –formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Masterarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung – Klausur (§ 11) oder Hausarbeit (§ 12) –, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“;
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Masterprüfung oder Teile der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/ er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Prüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden (§ 22 Abs. 1 - 5).

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern nach § 20 Abs. 1. Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in nach § 20 Abs. 1 bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungsäquivalente Studienleistungen (PäS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u. a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (vgl. § 19):

- Die Module MA-KUWI 1, MA-KUWI 2, MA-KUWI 3 und MA-KUWI 8 werden jeweils mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
Die Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt gemäß § 7.
- Die Module MA-KUWI 4 und MA-KUWI 7 werden jeweils mit einer schriftlichen Modulprüfung (Klausur: 90 Minuten) abgeschlossen.
- Die Module MA-KUWI 5 und MA-KUWI 6 werden jeweils mit einer 20-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- Für Modul/-bereich MA-KUWI 9 erfolgt die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen und der Form/en der Modulprüfung/en durch die/den Modulverantwortliche/n. Die hier zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(5) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/seines Studiums außer in den für den Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module im Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (30 LP) ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dient ein obligatorisches Colloquium im letzten Semester.

(2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausghändig.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

(7) Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Masterarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Masterarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/einer weiteren Prüfers/Prüferin die endgültige Note der Masterarbeit fest.

(10) Die Note der Masterarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Masterprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Masterprüfung darf die Masterarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Masterarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0, 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Festsetzung der Modulnote der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Masterarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Masterarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Masterarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(2) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 24.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Masterarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten erneut zu beantragen.

Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen –, so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Masterarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 26 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Masterarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Masterstudium wird mit gleichem Datum eine Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I - Geisteswissenschaften - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Master of Arts (M. A.)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung

der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Masterarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Masterstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 02. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar 1997, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für den Teilstudiengang „Kunstgeschichte“ nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

Anlage**Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“**

Die Masterprüfung im Studiengang „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“ besteht
 - aus der Masterarbeit inklusive des obligatorischen Begleitcolloquiums (30 LP)
 - und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA-KUWI 1: Kunst- und Architekturgeschichte I (Mittelalter/Neuzeit)	10				X
MA-KUWI 2: Kunst- und Architekturgeschichte II (Moderne)	10				X
MA-KUWI 3: Theorie - Methode - Kunstvermittlung	12				X
MA-KUWI 4: Konservierung/Denkmalpflege (FüS-Anteile)	8	X (90 Minuten)			
MA-KUWI 5: Angewandte Künste / Kulturräume (FüS-Anteile)	6			X (20 Minuten)	
MA-KUWI 6: Kunst und Technik	6			X (20 Minuten)	
MA-KUWI 7: Kunsttechnologie	6	X (90 Minuten)			
MA-KUWI 8: Berufsorientierende Praxis	14				X
MA-KUWI 9: Freie Profilbildung ¹⁾	18	Festlegung durch die/den		jeweilige/n M odulverantwortliche/n	
Σ	90				

1 Die im Modul/-bereich „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

